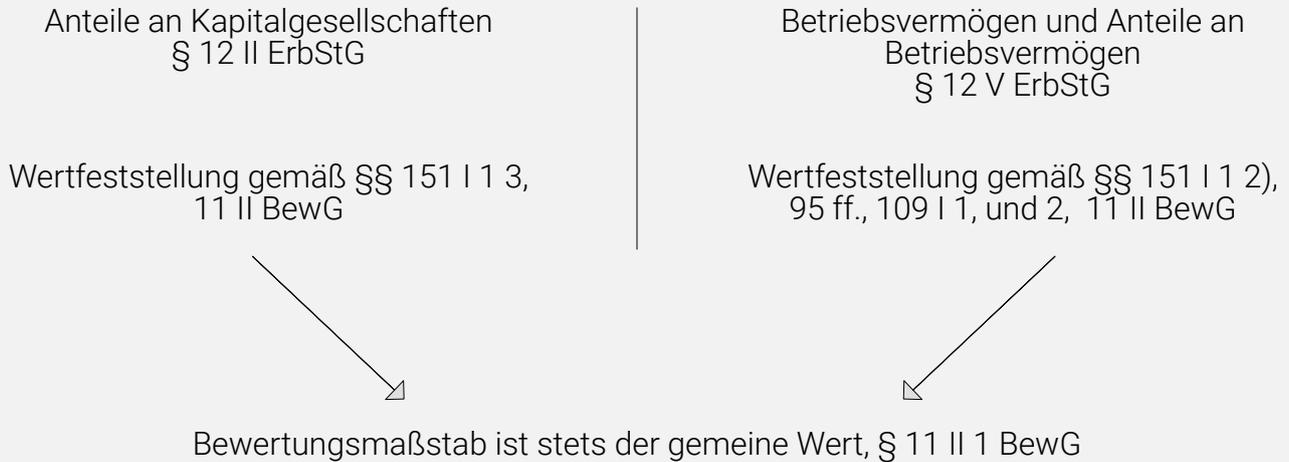


Erbschaft- und Schenkungsteuer

– Anteilsbewertung und Betriebsvermögen –



Alternative 1 **§ 11 II 2 Alt. 1 BewG**

vorrangig wird der gemeine Wert aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet, die weniger als 1 Jahr zurückliegen

Alternative 2 **§ 11 II 2 Alt. 2 BewG**

alternativ wird der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Methode ermittelt

Alternative 3 **§ 11 II 4 BewG**

liegt eine solche Wertermittlung nicht vor, wird das gesetzlich normierte (§§ 199 ff. BewG) vereinfachte Ertragswertverfahren angewandt

Untergrenze **§ 11 II 3 BewG**

die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge (Substanzwert) darf nie unterschritten werden

Erbschaft- und Schenkungsteuer

– Vereinfachtes Ertragswertverfahren –



- das vereinfachte Ertragswertverfahren ist nur dann anwendbar, wenn es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt, § 199 I a. E. BewG, R B 199.1 IV, V, VI ErbStR 2019
 - nach oben genannter Richtlinie sieht die Finanzverwaltung die Beweislast für die Unanwendbarkeit grundsätzlich bei sich selbst, hat aber gleichwohl typisierte Fallgruppen gebildet, die Anhaltspunkte für ein offensichtlich unzutreffendes Ergebnis des vereinfachten Ertragswertverfahrens liefern und die Beweislast für die Anwendbarkeit auf den Steuerpflichtigen verlagern sollen
- das nachhaltig erzielbare Jahresergebnis wird nach dem nachfolgenden Schema aus dem durchschnittlichen Ergebnis der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag endenden Wirtschaftsjahre abgeleitet (= vergangenheitsbezogene Betrachtungsweise, § 201 I 2 BewG), d. h. die Summe der drei Ergebnisse wird durch drei geteilt, § 201 I, II 1, 3 BewG
 - anstelle des drittletzten vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahres ist das Wirtschaftsjahr, in das der Bewertungsstichtag fällt, heranzuziehen, wenn es aufgrund besonderer Umstände für die Herleitung des künftig zu erzielenden Jahresertrags von Bedeutung ist, § 201 II 2 BewG
 - auch ein kürzerer Betrachtungszeitraum ist denkbar (§ 201 III 1 BewG) im Falle
 - der nachhaltigen Änderung des Unternehmenscharakters
 - der Neugründung
 - in Fällen der Umwandlung, Einbringung und sonstigen Umstrukturierungen sind die früheren Ergebnisse des Gewerbebetriebs (ggf. zu korrigieren und) zu berücksichtigen, § 201 III 2, 3 BewG
- das so ermittelte Betriebsergebnis ist mit dem Kapitalisierungsfaktor von 13,75 zu multiplizieren, §§ 200 I, 203 I BewG
 - gemäß § 203 II BewG ist das BMF ermächtigt, abweichende Kapitalisierungsfaktoren festzulegen, wovon bisher allerdings kein Gebrauch gemacht wurde

Erbschaft- und Schenkungsteuer

– Vereinfachtes Ertragswertverfahren –

Ausgangswert

§ 202 I 1, II 1 BewG Gewinn nach § 4 I 1 EStG, ggf. § 4 III EStG
(ohne Ergebnisse aus Sonder- und
Ergänzungsbilanzen bzw. -rechnungen)

Hinzurechnungen

§ 202 I 2 1) a) + Investitionsabzugsbeträge
+ Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen
+ Bewertungsabschläge
+ Zuführung zu steuerfreien Rücklagen
+ Teilwertabschreibungen

§ 202 I 2 1) b) + Absetzungen auf den Firmenwert oder
firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter

§ 202 I 2 1) c) + einmalige Veräußerungsverluste und
außerordentliche Aufwendungen

§ 202 I 2 1) d) (+) (Investitionszulagen)

§ 202 I 2 1) e) + Körperschaftsteuer-, Solidaritätszuschlag-, und
Gewerbesteueraufwand

§ 202 I 2 1) f) + Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht
betriebsnotwendigem Vermögen/jungem
Betriebsvermögen
+ übernommene Verluste aus Beteiligungen, die nicht
betriebsnotwendiges Vermögen darstellen

Abzüge

§ 202 I 2 2) a) ./.. Gewinnerhöhungen aus der Auflösung steuerfreier
Rücklagen
./.. Erträge aus Wertaufholungen nach § 6 I 1) 4,
2) 3 EStG

§ 202 I 2 2) b) ./.. einmalige Veräußerungsgewinne und
außerordentliche Erträge

§ 202 I 2 2) c) (./..) (Investitionszulagen)

§ 202 I 2 2) d) ./.. angemessener Unternehmerlohn (Stichwort „nicht
beteiligte Geschäftsführung) und fiktiver Lohn für
unentgeltlich tätige Angehörige

§ 202 I 2 2) e) ./.. Erträge aus der Erstattung von Ertragsteuern

§ 202 I 2 2) f) ./.. Erträge im Zusammenhang mit nicht
betriebsnotwendigem Vermögen/jungem
Betriebsvermögen

Abgeltung des Ertragsteueraufwands

§ 202 III BewG ./.. 30% des positiven Betriebsergebnisses

= BETRIEBSERGEBNIS

Erbschaft- und Schenkungsteuer

– Vereinfachtes Ertragswertverfahren –



Nicht betriebsnotwendiges Vermögen, Beteiligungen, junges Betriebsvermögen

- zur Ermittlung des endgültigen Unternehmenswerts sind nicht betriebsnotwendiges Vermögen sowie Beteiligungen an anderen Gesellschaften (auch wenn diese betriebsnotwendig sind) mit ihrem eigenständig zu ermittelnden gemeinen Wert anzusetzen, § 200 II bis IV BewG
 - Vermögen ist dann nicht betriebsnotwendig, wenn es aus dem bestehenden Unternehmen herausgelöst werden kann, ohne die eigentliche Unternehmenstätigkeit zu beeinträchtigen, § 200 III BewG
 - junges Betriebsvermögen ist solches, das innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegt wurde, § 200 IV BewG
 - kein junges Betriebsvermögen liegt vor, wenn neues Vermögen aus Mitteln angeschafft wird, die bereits Betriebsvermögen waren (Aktiv-Tausch, Aktiv-Passiv-Tausch)
 - die Wertermittlung erfolgt nach der jeweils für die bestimmte Vermögensart vorgesehene Methode
 - mit dem genannten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Schulden sind bei der Wertermittlung zu berücksichtigen
- aufgrund der gesonderten Bewertung dieses Vermögens sind die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Erträge bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses auch zu korrigieren, § 202 I 2 1) f), 2) f) BewG

Substanzwert

- die absolute Wertuntergrenze stellt immer, d. h. Unabhängig von der Bewertungsmethode, der Substanzwert dar
 - dieser ermittelt sich aus der Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge, wobei jeweils die Bewertungsmethode der konkreten Vermögensart maßgeblich ist
 - im Falle der unterjährigen Bewertung, kann der Substanzwert im Ausgangspunkt zum letzten Bilanzstichtag auf Grundlage der Steuerbilanz ermittelt und sodann um den zeitanteiligen Gewinn, die Entnahmen und Einlagen, ggf. Beträge wie Gebäudeabschreibungen und Grundstücksaufwand sowie Wertsteigerungen im Anlagevermögen korrigiert werden (R B 109.3 II 1 ErbStR 2019)